

Bezug von Jokertagen

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt **mindestens drei Tage im Voraus** der Klassenlehrperson abzugeben.

Name der Schülerin/des Schülers _____

Vorname der Schülerin/des Schülers _____

Telefonnummer (für Rückfragen) _____

Klassenlehrperson _____

Schulhaus _____

Schulstufe Kindergarten Klasse _____

Primarstufe Klasse _____

Sekundarstufe Klasse _____

Bezug von 1 Tag 2 Tagen

Datum _____

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen auf der Rückseite des Formulars Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift der Eltern

Visum Klassenlehrperson

Merkblatt Jokertage

Grundsätze

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben, also zwei Jokertage beziehen:

- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
- Nicht beanspruchte Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

Ferienverlängerung

Jokertage können für Ferienverlängerungen eingesetzt werden.

Einschränkungen

Bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen, Klassenlagern oder besonderen Schuljahresbeginn-Anlässen können keine Jokertage bezogen werden.

Voranmeldung

Die Eltern teilen der Klassenlehrperson den Bezug von Jokertagen mindestens drei Tage im Voraus mit. Die Stadt Winterthur stellt dafür ein Formular zur Verfügung.

Verpasste Prüfungen

Das Nachholen verpasster Prüfungen liegt in der Entscheidungsfreiheit der Lehrpersonen.

Kontrolle

Die Kontrolle der Jokertage erfolgt durch die Klassenlehrperson im Rahmen der regulären Absenzenkontrolle.

Dispensation

Für Dispensationen im Rahmen des § 29 Volksschulverordnung müssen keine Jokertage eingesetzt werden. Zu diesen gehören:

- aussergewöhnliche Anlässe oder ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerin oder des Schülers
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Kindergarten

Diese Regelungen gelten auch für den Kindergarten.